

GOZ aktuell

Endodontie

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Die Endodontie nimmt im Bereich der Zahnmedizin einen wichtigen Stellenwert ein. Eine Wurzelkanalbehandlung stellt häufig die letzte Möglichkeit dar, einen Zahn vor einer Exzision zu bewahren. Die Prognose hängt maßgeblich von der Qualität der durchgeführten Behandlung ab. Dank innovativer Techniken und hochwertiger Materialien und Instrumente können endodontische Behandlungen immer schonender und Erfolg versprechender erfolgen. Patienten profitierten in hohem Maß von diesen Entwicklungen. Für Zahnärztinnen und Zahnärzte bedeutet Endodontie, hochkonzentriert, unter schwierigen Zugangsbedingungen und Sichtverhältnissen zu behandeln. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer informiert in diesem Beitrag über Gebühren und Berechnungsmöglichkeiten im Bereich der Endodontie.

Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal

GOZ 2360

Faktor 1,0 ⇒ 6,19€ Faktor 2,3 ⇒ 14,23€ Faktor 3,5 ⇒ 21,65€

Die Vitalexstirpation stellt die vollständige Entfernung der Kronen- und Wurzelpulpa bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen dar.

- Gegebenenfalls notwendige Exkavationsmaßnahmen sind in der Gebühr enthalten.
- GOZ 0110 (Operationsmikroskop) ist zusätzlich berechenbar.
- Die Leistung ist je Wurzelkanal berechnungsfähig.
- Der temporäre, speicheldichte Verschluss ist gesondert nach GOZ 2020 zu berechnen.

→ Beschluss des Beratungsforums Nr. 9:
„Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitallexstirpation) für angemessen.“

→ Beschluss des Beratungsforums Nr. 43:

„Die provisorische Verankerung von bereits vorhandenen definitiven oder provisorischen Kronen auf frakturierten, aber erhaltungswürdigen Zähnen mit reversiblen Stiftaufbauten im Rahmen einer endodontischen Versorgung ist analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung) für angemessen.“

Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa

GOZ 2380

Faktor 1,0 ⇒ 9,00€ Faktor 2,3 ⇒ 20,70€ Faktor 3,5 ⇒ 31,50€

Die Amputation und Versorgung beinhaltet die Entfernung der gesamten avitalen Milchzahnkronenpulpa und die dauerhafte medikamentöse Abdeckung der freigelegten Wurzelpulpa am Wurzelkanaleingang.

- Die provisorische Versorgung der Zahnkavität oder deren definitive Versorgung sind gesondert berechnungsfähig.
- Die Amputation und endgültige Versorgung der vitalen Milchzahnpulpa ist nach der GOZ-Nr. 2350 zu berechnen.

Mortalamputation an einem bleibenden Zahn

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Darunter versteht man das Abtragen der zuvor devitalisierten Pulpa im Kronenbereich. Im Wurzelbereich wird die Pulpa mit einem geeigneten Medikament abgedeckt.

Präendodontischer Aufbau

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Ein häufig auftretendes Problem bei einer endodontischen Behandlung durch den Zahnarzt ist die karies- oder traumabedingte umfangreiche Zerstörung der Zahnkrone. Nach Entfernung der Karies bleibt oft nur wenig Zahnhartsubstanz übrig, teils nur noch die Außenlamellen. Da diese Außenlamellen über mehrere Behandlungssitzungen stabil bleiben müssen, muss oft vor Beginn der Wurzelkanalbehandlung ein solider, dentinadhäsiver Aufbau am Restzahn befestigt werden, der die Restsubstanz der Zahnkrone sichert und einen guten Zugang zu den Wurzelkanälen ermöglicht.

Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung

GOZ 2390

Faktor 1,0 ⇒ 3,66€ Faktor 2,3 ⇒ 8,41€ Faktor 3,5 ⇒ 12,80€

Die Trepanation eines bleibenden Zahnes oder eines Milchzahnes dient der Eröffnung des Pulpenkavums und der Schaffung eines Zuganges zum endodontischen System oder kann zur Entlastung infizierten Pulpengewebes und dadurch der Schmerzstillung dienen.

- Die Leistung kann an vitalen oder avitalen Zähnen erbracht und berechnet werden.
- Weitere endodontische Maßnahmen sind andere eigenständige Leistungen, die im unmittelbarem Anschluss an die Trepanation erfolgen und berechnet werden können.
- Die Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahnes zur weitergehenden Wurzelkanalbehandlung oder zur Revision kann erneut mit dieser Gebühr berechnet werden.
- Bei bereits freiliegendem Pulpenkavum ist die Leistung nicht berechenbar.

→ Beschluss des Beratungsforums Nr. 10:

„Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanäleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen etc.) sowie natürlicher oder iatrogener Stufen stellen keine selbstständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 der GOZ zu berechnen.“

→ Beschluss des Beratungsforums Nr. 50:

„Die operationsmikroskopische Untersuchung zur Feststellung intrakoronaler oder intrakanalärer pathologischer Veränderungen eines Zahnes ist nur berechnungsfähig als alleinige endodontologische Leistung oder neben der Trepanation nach GOZ-Nr. 2390. Weitere endodontologische Leistungen sind sitzungsgleich nicht berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Da eine analoge Berechnung von Zuschlägen nicht in Betracht kommt, halten der PKV-Verband und die Beihilfeträger unter Berücksichtigung der Bewertung der einschlägigen Zuschlagsposition nach der GOZ-Nr. 0110 die analoge Berechnung der GOZ-Nr. 2290 (höchstens zum 2,3-fachen Faktor) für angemessen. In den Fällen, in denen trotz der o. g. Veränderungen des Wurzelkanalsystems in gleicher Sitzung eine Wurzelkanalbehandlung durchgeführt wird, ist die Anwendung des OP-Mikroskops in dieser Sitzung mit der Berechnung der GOZ-Nr. 0110 (als Zuschlagsleistung zu den GOZ-Nrn. 2360, 2410 und 2440) abgegolten und darf nicht zusätzlich analog berechnet werden.“

Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals

GOZ 2400

Faktor 1,0 ⇒ 3,94€ Faktor 2,3 ⇒ 9,05€ Faktor 3,5 ⇒ 13,78€

Die elektrometrische Längenmessung kann sowohl im Zusammenhang mit einer maschinellen, drehmomentkontrollierten Aufbereitung als auch als Zwischenschritt bei der Handaufbereitung erfolgen.

- Die Leistung kann pro Kanal höchstens zweimal je Sitzung berechnet werden.
- Sind mehr Messungen notwendig, sollte der Mehraufwand über die Faktorsteigerung geltend gemacht werden.
- In Folgesitzungen ist die Maßnahme erneut berechnungsfähig.
- Die Leistung kann in derselben Sitzung auch neben Röntgen-messaufnahmen durchgeführt werden.

Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen

GOZ 2410

Faktor 1,0 ⇒ 22,05€ Faktor 2,3 ⇒ 50,71€ Faktor 3,5 ⇒ 77,16€

Die Wurzelkanalaufbereitung besteht aus der mechanischen Erweiterung und Reinigung des Wurzelkanals mit dem Ziel der Reduktion von Keimen durch Substanzabtrag mittels unterschiedlicher Verfahren.

- Die Leistung wird je Kanal, gegebenenfalls mehrfach je Wurzel berechnet.
- Ist zur Aufbereitung eine weitere Sitzung erforderlich, kann dies nur bei Vorliegen anatomischer Besonderheiten erneut berechnet werden und ist bei der Rechnungslegung zu begründen.
- GOZ 0110 (Operationsmikroskop) ist zusätzlich berechenbar.
- Die Berechnung der Aufbereitung ist auf zweimal je behandeltem Wurzelkanal beschränkt.
- Weitere Aufbereitungen in Folgesitzungen können über die Faktorsteigerung berücksichtigt werden.
- In Verbindung mit GOZ 2410 können Einmal-Nickel-Titan-Instrumente berechnet werden.
- Die erneute Aufbereitung im Rahmen der Revision wird mit dieser Gebühr berechnet.
- Die Anwendung eines Lasers kann mit GOZ 0120 in Rechnung gestellt werden.

→ Beschluss des Beratungsforums Nr. 8:

„Die Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente aus dem Wurzelkanalsystem stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2300 (Entfernung eines Wurzelstiftes) für angemessen.“

Entfernung von altem, definitiven Wurzelfüllmaterial

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Bei der Revision stellt das Entfernen einer alten Wurzelfüllung eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist. Sie ist auch nicht Leistungsbestandteil der Gebühren-Nr. 2410 (Wurzelkanalaufbereitung), da diese lediglich die Entfernung des den Wurzelkanal umkleidenden Dentins umschreibt und somit ein leerer Wurzelkanal vorausgesetzt wird.

Die Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen mit Laser

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Das Laserverfahren zur Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist. Die Leistung ist abzugrenzen von der GOZ-Gebühr 0120 (Laser), die für die Anwendung eines Lasers in Verbindung mit GOZ 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) angesetzt wird.

Wurzelkanalsterilisation mit Ozon

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Nach vorangegangener Aufbereitung und Spülung wird in das gesamte Wurzelsystem mit einer speziellen Sonde gasförmiges Ozon zur Desinfektion eingebracht. Es handelt sich um eine eigenständige Leistung.

Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal

GOZ 2420

Faktor 1,0 ⇒ 3,94€ Faktor 2,3 ⇒ 9,05€ Faktor 3,5 ⇒ 13,78€

Zusätzliche Maßnahmen zur Dekontamination eines mechanisch (von Hand oder maschinell) aufbereiteten Wurzelkanals mittels Kombination aus elektrophysikalischen und chemischen Verfahren. Dabei erfolgt die Reinigung und Desinfektion der Kanalwände und mechanisch nicht aufbereiter akzessorischer Wurzelkanäle zum Beispiel mittels in Ultraschallschwingung versetzter Kanalinstrumente in Verbindung mit chemischen Spüllösungen (z. B. Natriumhypochlorit, Chlorhexidin).

- Die Leistung wird je Kanal und Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwendungen berechnet.
- Für die Wiederholbarkeit in Folgesitzungen existiert keine gebührentechnische Beschränkung oder Obergrenze.

Wurzelkanalspülung nach leitlinienbasiertem Spülprotokoll

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Die Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte beschrieben und mit der GOZ-Nummer 2420 zu berechnen.

Ein aufwendiges Spülprotokoll ist jedoch im Gebührenverzeichnis nicht abgebildet. Sofern die Spülungen auf der Grundlage eines wissenschaftlichen, leitlinienbasierten Spülprotokolls erfolgen, stellt dies eine selbstständige Leistung dar und kann analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Einbringung von Farbindikatoren zur Darstellung von Kanaleingängen und Rissen (z. B. Canal Detector®)

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Mithilfe eines Farbstoffes, der in die Mündungen der Wurzelkanäle eindringt und sie einfärbt, können Mündungen der Wurzelkanälchen und Bruchstellen leichter dargestellt werden.

Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung

GOZ 2430

Faktor 1,0 ⇒ 11,47€ Faktor 2,3 ⇒ 26,39€ Faktor 3,5 ⇒ 40,16€

Im Rahmen einer Wurzelkanalbehandlung dienen medikamentöse Einlagen der Desinfektion und/oder Schmerzbeseitigung sowie zur Vorbereitung der weiteren Kanalaufbereitung.

- Die Leistung ist nur im zeitlichen Zusammenhang (in gleicher oder nachfolgender Sitzung) mit einer Vitalexstirpation der Pulpa (GOZ 2360), in Verbindung mit einer Amputation einer devitalisierten Milchzahnpulpa (GOZ 2380) oder nach Aufbereiten eines Wurzelkanals (GOZ 2410) berechenbar.
- Die Leistung ist nicht je Kanal, sondern nur je Zahn berechnungsfähig.
- Die Berechnung der Leistung ist im Behandlungsverlauf mehrfach, je Sitzung und Zahn jedoch nur einmal möglich.
- Der temporäre, speicheldichte Verschluss wird nach GOZ 2020 gesondert berechnet.

Medikamentöse Einlage nach Trepanation ohne GOZ-Nr. 2360, 2380 oder 2410 in gleicher Sitzung (z. B. im Notdienst)

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Die Leistungsbeschreibung der GOZ 2430 (Medikamentöse Einlage) umfasst nicht die GOZ-Nr. 2390 (Trepanation eines Zahnes). GOZ 2430 ist demnach nur berechenbar, wenn zumindest mit der Aufbereitung der Wurzelkanäle begonnen wurde. Ist noch keine Aufbereitung erfolgt, kann die medikamentöse Einlage analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Füllung eines Wurzelkanals

GOZ 2440

Faktor 1,0 ⇒ 14,51€ Faktor 2,3 ⇒ 33,37€ Faktor 3,5 ⇒ 50,79€

Die Leistung beinhaltet das Füllen des Wurzelkanals mittels entsprechender plastischer und/oder konfektionierter Wurzelfüllmaterialien (z. B. Sealer, Guttaperchaspitzen).

- Die Berechnung der Leistung erfolgt einmal je tatsächlich behandeltem Wurzelkanal.
- Wurde ein Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt und ist zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Aufbereitung (Revision) erforderlich, kann die Gebühr erneut berechnet werden.
- Die Leistung ist auch für eine retrograde Wurzelfüllung im Rahmen einer Wurzelspitzenresektion berechenbar.
- Auch GOZ 0110 (Operationsmikroskop) kann zusätzlich berechnet werden.

- ➔ Beschluss des Beratungsforums Nr. 4
„Die Geb.-Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der Geb.-Nr. 2440 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.“
- ➔ Beschluss des Beratungsforums Nr. 6:
„Der Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von MTA (Mineral Trioxid Aggregate) wird in den Fällen, in denen ohne apikalen Verschluss (Apexifikation) eine ordnungsgemäße Wurzelfüllung nicht möglich ist und insofern der apikale Verschluss eine nach Art, Material- und apparativem Einsatz selbstständige Leistung darstellt, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Um eine vollständige Aushärtung des MTA zu gewährleisten, sollte die Wurzelfüllung in einer folgenden getrennten Sitzung erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.“
- ➔ Beschluss des Beratungsforums Nr. 7:
„Der Verschluss innerhalb des Parodontiums gelegener Perforationen des Wurzelkanalsystems stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.“
- ➔ Beschluss des Beratungsforums Nr. 11:
„Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Absatz 3 alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind – Bezug nehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) – folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig: Orafix® im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 0080, ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der Geb.-Nr. 2440, Harvard MTA OptiCaps® im Zusammenhang mit der Berechnung der Geb.-Nr. 2440.“

Dentinadhäsive Wurzelkanaleingangsobturation

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Die bakteriendichte Versiegelung der Wurzelkanaleingänge ist eine zusätzliche Leistung. Es ist ein eigenständiger Arbeitsschritt, der nach Abschluss der Wurzelkanalfüllung in dentinadhäsiver Technik erfolgt.

Endodontische Stabilisierung eines Zahnes im Knochen

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Ist ein wurzelbehandelter Zahn aus unterschiedlichen Gründen bereits stärker beweglich, wird er mit einem Stift durch den Wurzelkanal im Knochen stabilisiert (transdentale Fixation). Diese Leistung stellt eine selbstständige Maßnahme dar.

Internes Bleaching (bei medizinischer Notwendigkeit)

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Oftmals verfärbt sich ein endodontisch behandelter Zahn und die Ästhetik ist dadurch beeinträchtigt. Um eine Kronenpräparation zu vermeiden, kann alternativ ein internes Bleaching in Betracht gezogen werden. Bei medizinischer Notwendigkeit ist die Leistung gemäß § 4 Abs. 14 UstG umsatzsteuerfrei. Das Bleichmittel kann nicht gesondert berechnet werden und muss in der gewählten Gebühr enthalten sein.

Grundsätzlich haben die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Analogiebewertung eigenverantwortlich durchzuführen und bei der Feststellung der Gleichwertigkeit einen Ermessensspielraum.

Es gibt keine vorgeschriebenen Gebührennummern, die für eine bestimmte Analogberechnung verwendet werden müssen. Eine analoge Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte und ist damit Bestandteil der GOZ.

Fazit

Mit den zur Verfügung stehenden originären Gebühren im Bereich der Endodontie kann eine State-of-the-Art-Wurzelkanalbehandlung nicht adäquat berechnet werden. Eine Vielzahl der Leistungen, die erbracht werden können, sind im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt und können lediglich unter Nutzung von § 6 Abs. 1 GOZ geltend gemacht werden.

Zusätzlich sollten bei qualitativ hochwertigen Leistungen § 5 GOZ (Steigerungsfaktor) und § 2 (Freie Vereinbarung des Honorars) genutzt werden, um eine entsprechende Honorierung zu erhalten.



MANUELA KUNZE

Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

ANZEIGE

DENTAL BERLIN

Der Fortbildungskongress der Zahnärztekammer Berlin

Erfolgreiche ZahnMedizin 2024
gesunde Zähne · gesunder Mensch · gesunde Praxis

Fortbilden

Netzwerken

Kongress neu erleben

ZAK Berlin Lilienreith



7. + 8. Juni 2024
Classic Remise Berlin

Jetzt anmelden!
www.dentalberlin.de

